

Abschlussprüfung an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe für Hörbeeinträchtigte

(SV-Genehmigung BMUKK-17.024/0002-II/4/2014 vom 02. September 2014)

gültig ab Haupttermin 2017

Statt den §§ 62 bis 64 der Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten (BGBl. II Nr. 177/2012 idF BGBl. II Nr. 160/2015) kommen folgende §§ 62a bis 64a zur Anwendung:

Abschlussarbeit

§ 62a Das Prüfungsgebiet „Abschlussarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den Pflichtgegenstand „Volkswirtschaft und Wirtschaftsgeografie“ oder
2. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“ oder
3. die Pflichtgegenstände „Naturwissenschaften“ und „Ernährung“ oder
4. gegebenenfalls einen schulautonom eingeführten Pflichtgegenstand oder
5. das Pflichtpraktikum.

Klausurprüfung

§ 63a (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ (180 Minuten, schriftlich) und
2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen und wirtschaftliches Rechnen“ (180 Minuten, schriftlich) und
3. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet (300 Minuten einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten, praktisch).

(2) Das Prüfungsgebiet „**Küche**“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst

1. den Teilbereich „Küche“ des Pflichtgegenstandes „**Küche**“ und
2. die Teilbereiche „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“, „Ergonomie“ und „Hygienemanagement“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation“.

Mündliche Prüfung

§ 64a (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. eine mündliche Teilprüfung **nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Englisch“ oder „Österreichische Gebärdensprache“** und
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand oder die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2 hinweisenden Zusatz).

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstand aus dem Cluster „Wirtschaftliche Grundlagen und Zusammenhänge“, ausgenommen der Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und wirtschaftliches Rechnen“, oder
2. den Pflichtgegenstand „Ernährung“, sofern dieser mindestens vier Wochenstunden unterrichtet worden ist, oder
3. den Pflichtgegenstand „Ernährung“ und die Lehrstoffbereiche „Arbeitsweise der Naturwissenschaften“, „(Ver-)bindung schafft Neues“, „Gesundheit und Hygiene, Prophylaxe“, „Verdauungssystem“ und „Ökologisches Wirtschaften“ des Pflichtgegenstandes „Naturwissenschaften“.

(3) An der Fachschule für Hörbeeinträchtigte ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten die Möglichkeit zu gewähren, die Prüfung mit Hilfe der Sprachvermittlung durch beeidete ÖGS-Dolmetscherinnen/ÖGS-Dolmetscher zu absolvieren.